

Rahmenqualitätssatzung der Universität zu Lübeck vom 9. Dezember 2015

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 28.12.2015, S. 157

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 09.12.2015

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 21. Oktober 2015 und nach Zustimmung des Stiftungsrats vom 8. Dezember 2015 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Vorbereitung und Durchführung von Qualitätsmaßnahmen gemäß Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Satzung gilt für die gesamte Universität zu Lübeck. Der Senat kann weitere Satzungen erlassen, die nähere Regelungen zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen treffen.

§ 2

Gegenstand und Ziel des Qualitätsmanagements

- (1) Das Qualitätsmanagement dient der Erstellung, Sicherung und Verbesserung aller Strukturen, Prozesse und Ergebnisse in den Bereichen Studium und Lehre sowie akademische Weiterbildung, Forschung, Transfer, Nachwuchsförderung, Verwaltung und Gender Mainstreaming. Die Universität zu Lübeck orientiert sich im Rahmen des Qualitätsmanagements an den Standards und Guidelines for Quality in the European Higher Education Area (ESG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Qualitätsmanagement ist Bestandteil der Struktur- und Entwicklungsplanung der Universität zu Lübeck und ihre originäre Aufgabe gemäß § 3 HSG.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium ist nach § 5 Absatz 1 HSG für die Qualitätssicherung gesamtverantwortlich.
- (2) Die für die in § 2 Absatz 1 genannten Gebiete zuständigen Präsidiumsmitglieder sind für die Qualitätssicherung dieser Geschäftsbereiche zuständig und organisieren die für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendige Einbeziehung der Mitgliedergruppen der Universität, insbesondere die der Studierendenschaft. Sie erarbeiten dazu für ihren Geschäftsbereich Ausführungsrichtlinien, die vom Präsidium beschlossen werden. Näheres regeln §§ 6 - 11 dieser Satzung.
- (3) Die Zuständigkeit der Präsidiumsmitglieder nach Absatz 2 umfasst:

- die Qualitätsplanung, insbesondere die Definition der Ziele und der zu ihrer Erreichung notwendigen Ressourcen, so wie sie sich aus Vorgaben des Landes, von Akkreditierungsbehörden, aus dem Struktur- und Entwicklungsplan der Universität oder anderen Beschlüssen der Gremien der Universität ergeben,
- die Qualitätssicherung, insbesondere die Planung und Durchführung interner oder externer Qualitätssicherungsverfahren (Prüfverfahren wie z. B. Evaluationen), die entsprechend den gesetzten Zielen gestaltet sind oder die Teilnahme und Auswertung an sonstigen externen Verfahren, soweit sie Analysen im Hinblick auf die definierten Ziele erlauben (Näheres zu internen Befragungen regelt die Evaluationsatzung der Universität zu Lübeck),
- die Festlegung der zu ergreifenden Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Qualitätskriterien,
- die Kommunikation der Ziele und der Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen innerhalb der Universität und die Organisation der Einbeziehung aller Mitgliedergruppen

Sie berichten über ihre Arbeit regelmäßig im Präsidium und Senat.

- (4) Zur Koordinierung eines ganzheitlichen universitären Qualitätsmanagements wird ein Präsidiumsmitglied benannt. Sie oder er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass für wiederkehrende Prozesse mit Unterstützung der betroffenen Einheiten standardisierte, verbindliche Verfahrensabläufe entwickelt werden. Sie oder er wird durch das das Dezernat Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung unterstützt und erarbeitet gemeinsam mit der oder dem Qualitätsbeauftragten gemäß § 4 den jährlichen Qualitätsbericht des Präsidiums.

§ 4

Qualitätsbeauftragte/Qualitätsbeauftragter

- (1) Die oder der Qualitätsbeauftragte wird vom Präsidium ernannt.
- (2) Sie oder er unterstützt das Präsidium und die Sektionen bei der Implementierung und Weiterentwicklung von Qualitätsmaßnahmen, insbesondere durch
- a) Unterstützung bei internen und externen Qualitätssicherungsverfahren (Teil 2 und Teil 3 ESG)
 - b) Zusammenarbeit mit Qualitätsbeauftragten anderer Hochschulen und Einrichtungen des Landes.
- (3) Sie oder er ist an externen Qualitätssicherungsverfahren zu beteiligen (insbesondere Akkreditierungsverfahren durch Agenturen).
- (4) Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für externe Anfragen das Qualitätsmanagement betreffend.
- (5) Die oder der Qualitätsbeauftragte arbeitet mit den Qualitätsbeauftragten anderer Hochschulen und mit Einrichtungen des Landes eng zusammen und wirkt konzeptionell und organisatorisch

bei der Durchführung von Befragungen mit. Sie oder er unterstützt alle betroffenen Organisationseinheiten in der Durchführung von Qualitätsmaßnahmen.

§ 5

Universitäres Qualitätsmanagement

- (1) Die Hauptverantwortung für die Qualitätssicherung in Forschung, Lehre, Transfer und Nachwuchsförderung liegt dezentral in diesen Hochschulaufgabenbereichen unter Gesamtverantwortung des jeweils zuständigen Präsidiumsmitglieds.
- (2) Das vom Präsidium benannte, für die Gesamtkoordination zuständige Präsidiumsmitglied wird durch die Qualitätsbeauftragte oder den Qualitätsbeauftragten sowie das Dezernat Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung unterstützt. Aufgabe des zentralen Qualitätsmanagements ist die Koordination der einzelnen Qualitätssicherungsmaßnahmen, die Erarbeitung übergreifender, universitätsweiter Strategien und Verfahren zur Förderung eines Zyklus kontinuierlicher Verbesserung und Rechenschaftslegung (vgl. 1.1 ESG) sowie die optimale Unterstützung der dezentralen Zuständigkeiten in ihrer fachlichen Arbeit.

§ 6

Studium und Lehre sowie akademische Weiterbildung

- (1) Die Qualitätssicherung der Studienprogramme obliegt den jeweiligen Studiengangsleitungen und den koordinieren Studiengangsleitungen unter Gesamtverantwortung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Lehre.
- (2) Koordinierendes Gremium für Qualitätssicherung in Studium und Lehre sowie der akademischen Weiterbildung ist der erweiterte Studienausschuss unter dem Vorsitz und in der Verantwortung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Lehre. Mitglieder sind:
 - die Mitglieder des zentralen Studienausschusses des Senates
 - die Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter
 - die Studiengangskordinatorinnen oder Studiengangskordinatoren
 - die koordinierenden Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter
 - Vertreterinnen oder Vertreter der Fachschaften
 - die oder der Qualitätsbeauftragte
 - die Leiterin oder der Leiter des Studierenden-Service-Centers (SSC)
 - die oder der Verantwortliche für die Raumplanung
 - die Leitung sowie die Koordinatorin oder der Koordinator der Graduiertenschule Lübeck (GSL)
 - die Leitung sowie die Koordinatorin oder der Koordinator des Dozierenden-Service-Centers (DSC)
 - die Leitung sowie die Koordinatorin oder der Koordinator der Schülerakademie
 - die Vorsitzenden der Promotionskommissionen

Aufgaben des Gremiums sind unter anderem:

- Analyse der Qualitätsentwicklung
 - Vorbereitung der (Weiter-)Entwicklung qualitätssichernder Maßnahmen in der Lehre zur Beschlussfassung in den Sektionsausschüssen
 - Schaffung und Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards und Abgleich von Methoden und Verfahren
- (3) Die für die erfolgreiche Durchführung der Studienprogramme und für andere Aktivitäten relevanten Informationen und Daten werden u.a. durch Befragungen erhoben, analysiert und genutzt. Näheres regelt die Evaluationssatzung der Universität zu Lübeck.
- (4) Das Dozierenden-Service-Center organisiert die didaktische Weiterbildung der Lehrenden und fördert innovative Lehrmethoden und den Einsatz neuer Technologien.

§ 7

Forschung

- (1) Das Qualitätsmanagement in der Forschung erfolgt durch den Ausschuss für Forschungs- und Strukturentwicklung unter dem Vorsitz und in der Verantwortung des zuständigen Präsidiumsmitgliedes. Sie oder er arbeitet dazu eng mit der Stabsstelle Forschung und den Sprecherinnen und Sprechern der Profilbereiche und wissenschaftlichen Zentren zusammen. Die Stabsstelle Forschung sammelt alle für die Forschung relevanten Kennzahlen, wertet diese aus und macht Vorschläge für die Entwicklung der ex ante bezogenen Forschungsförderung. Sie nutzt hierfür ein Forschungsinformationssystem.
- (2) Die wissenschaftlichen Zentren, deren Aufgabe die Entwicklung der themenbezogenen Forschung ist, sind zentrales Objekt des Qualitätsmanagements in der Forschung. Sie werden regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, extern evaluiert. Die Profizentren gemäß § 14 Absatz 1 der Verfassung unterliegen einheitlichen Organisations- und Berichts-Vorgaben.
- (3) Als unabhängige Kommissionen, die spezifische Aufgaben der Qualitätssicherung im Bereich der Forschung wahrnehmen, hat die Universität zu Lübeck eine Untersuchungskommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und eine Ethikkommission eingerichtet und entsprechende Ordnungen erlassen. Sie berichten dem für die Koordination des universitären Qualitätsmanagements zuständigen Präsidiumsmitglied regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 8

Transfer

Das Qualitätsmanagement im Technologietransfer erfolgt durch den zentralen Ausschuss für Technologietransfer und Ausgründungen unter dem Vorsitz des für Transfer zuständigen Präsidiumsmitgliedes. Dieses wird durch die Stabstelle Technologietransfer unterstützt.

§ 9

Nachwuchsförderung

- (1) Der Graduiertenschule Lübeck kommt unter der Leitung des zuständigen Präsidiumsmitglieds die Aufgabe zu, neben einer Bündelung fachlicher Kompetenzangebote für Promovierende auch die Rahmenbedingungen der Promotion auf einem bestmöglichen Niveau zu halten. Darüber hinaus koordiniert sie auch Angebote für die Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden, Habilitandinnen oder Habilitanden, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren) und unterstützt die zuständigen akademischen Gremien bei der Qualitätssicherung der Nachwuchsförderung.
- (2) Sie hält einen umfassenden Servicebereich sowie ein großes Soft-Skill-Angebot vor.
- (3) Die Graduiertenschule ist für die Erhebung statistischer, für die Qualitätssicherung in der Promotion erforderlicher Daten zuständig.

§ 10

Verwaltung, Zentrale Einrichtungen

- (1) Für das Qualitätsmanagement in der Verwaltung und den zentralen Einrichtungen ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität zu Lübeck verantwortlich. Sie oder er arbeitet dazu mit den Beiräten der zentralen Einrichtungen zusammen und wird vom Dezernat Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung unterstützt.
- (2) Die Universitätsverwaltung sieht ihre Aufgabe in der Schaffung effizienter Arbeitsabläufe, um die Kernaufgaben der Universität unter besten administrativen Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Hierfür baut das Dezernat Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung ein Prozessportal auf, das der Transparenz, der Nachhaltigkeit und der Effizienz dienen soll.
- (3) Für bestmögliche Arbeitsbedingungen an der Universität zu Lübeck führt das Präsidium regelmäßig Befragungen zur Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch und entwickelt Konzepte zu Karrierewegen und guten Beschäftigungsbedingungen sowie einem gesunden Umfeld. Das Dezernat Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung hat die Gesamtkoordination für Maßnahmen der Organisations- und Personalentwicklung inne.

- (4) Zum Zwecke der Qualitätsbewertung führt die Universität zu Lübeck regelmäßig sowohl interne Evaluationen durch und nimmt regelmäßig an externen Evaluationen teil.

§ 11

Gleichstellung und Vielfalt

- (1) Das für Gleichstellung und Diversity zuständige Präsidiumsmitglied ist für das Qualitätsmanagement in diesem Bereich zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Gleichstellungs- und Diversitybeauftragten und dem Gleichstellungs- und Diversityausschuss der Universität zu Lübeck.
- (2) Die Universität nimmt zur Steigerung und Sicherung der Gleichstellung an externen Auditierungsmaßnahmen teil (z. B. Auditierung „Familiengerechte Hochschule“ und Erlangung des Prädikats „Total-E-Quality“).
- (3) Die Universität zu Lübeck nimmt zur Erhöhung der Chancengleichheit an einem Diversity-Audit des Stifterverbands teil.
- (4) Das Dezernat Chancengleichheit und Familie stellt die strukturelle und nachhaltige Verankerung an der Universität zu Lübeck dar. Aufgrund der Querschnittsthematiken im Bereich Chancengleichheit arbeiten das Dezernat Chancengleichheit und Familie und das Dezernat Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung eng zusammen.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenqualitätsatzung der Universität zu Lübeck vom 11. Februar 2011 (NBl. MWV Schl.-H., S 45) außer Kraft.

Lübeck, 9. Dezember 2015

Prof. Dr. Hendrik Lehnert

Präsident der Universität zu Lübeck